

Bundestagswahl 2025 Arbeitsanleitung 5 – Auszählung – Ergebnis

Nur so kommen Sie sicher und schnell zum richtigen Ergebnis, viel Erfolg!

Regeln für die Auszählung

1. Diese Anleitung bitte genau durchlesen und nur danach vorgehen. Es ist das sicherste, schnellste und auch das rechtlich vorgegebene Verfahren. Eine andere Arbeitsweise würde Sie und uns nur unglücklich machen.
2. Verwenden Sie das Formular **Zählblatt und Schnellmeldung** und legen Sie sich diese Anleitung immer daneben. Sollte das Zählblatt verschrieben sein, liegt ein zweites Exemplar in der Wahlmappe.
3. Das Zählblatt wirkt auf den ersten Blick kompliziert, ist aber ganz einfach. Im oberen Teil werden die Wählerzahl und das Erststimmenergebnis, im unteren Teil das Zweitstimmenergebnis erfasst.
4. Es enthält folgende Spalten:

Spalte 1: Stimmzettel mit Erst- und Zweitstimme für den gleichen Wahlvorschlag oder
ZS I Stimmzettel ohne Kennzeichnung (ungültige), hier ist die Zählung für beide Stimmen gleich;

Spalte 2 : Stimmzettel mit Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschläge
ZS II oder nur einer gültigen Stimme, hier müssen zuerst die Zweitstimmen und dann die Erststimmen ausgezählt werden;

Spalte 3: erfasst die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließen muss, mit
ZS III zweifelhafter oder ungültiger Kennzeichnung, für eine oder beide Stimmen, diese Gruppe muss es nicht geben;

Spalte 4: wird für die Ermittlung der Gesamtstimmenzahlen aus den Spalten 1 bis 3
Insgesamt benötigt, hier wird das Wahlbezirksergebnis errechnet und gleich als Schnellmeldung weitergegeben.

5. Bitte für alle Zählungen Kontrollzählungen durch eine andere Person vornehmen bis sicher Übereinstimmung besteht. Alle Zählergebnisse – auch die Zwischenergebnisse – im Zählblatt festhalten. Mögliche Differenzen lassen sich so schneller aufklären, danke!
6. Bei der Zählung von Stimmen wird immer auch noch einmal die Zuordnung zum richtigen Wahlvorschlag geprüft.

7. Ungültige Stimmen

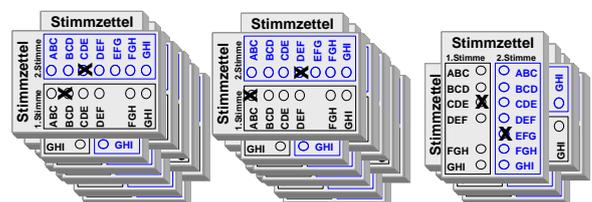
Stimmen müssen nicht durch ein Kreuz in den dafür vorgesehenen Kreisen abgegeben werden. Auch jede andere Kennzeichnung ist zulässig, wenn sie den Willen des Wählers eindeutig erkennen lässt. Er kann ein anderes Symbol verwenden oder die Kennzeichnung an einer anderen Stelle anbringen.

Es kann auch nur eine der beiden Stimmen ungültig sein, dann bleibt der Stimmzettel gültig. Die Ungültigkeitsgründe nach § 39 Abs. 1 Bundeswahlgesetz:

- A. Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder ganz durchgestrichen (beide Stimmen ungültig).
- B. Der Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung (kann auch nur Erst- oder Zweitstimme betreffen).
- C. Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis gültig. **Achtung!** Bei einem Stimmzettel aus Baden-Württemberg, Wahlkreise 258 bis 295 wäre die Zweitstimme aus diesem Grund **nicht** ungültig.
- D. Die Kennzeichnung lässt den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen, z. B. mehr als eine Kennzeichnung für Erst- oder Zweitstimme.
- E. Der Stimmzettel enthält einen Zusatz oder Vorbehalt, z. B. Verletzung des Wahlheimnisses durch Hinweis auf den Wähler oder eine Parole. Es muss sich nicht um eine negative Äußerung handeln, auch eine Belobigung ist nicht zulässig.

Ablauf der Auszählung

1. Der Schriftführer zählt die Abstimmungsvermerke (Haken) für die Bundestagswahl im Wählerverzeichnis Spalte 2 „BT“. Der stellvertretende Schriftführer zählt nach bis Übereinstimmung besteht.
2. Die Zahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine wird ebenfalls gezählt, durch eine andere Person geprüft und in Zeile B1 im Zählblatt eingetragen.
3. Die Summe aus den Haken und gültigen Wahlscheinen wird in die erste Zeile des Zählblatts eintragen.
4. Parallel zur Zählung der Haken werden die Stimmzettel entfaltet und zu 10er-Stapeln gebündelt und versetzt zu 100er-Stapeln zusammgelegt. Alle Stapel werden durch ein



anderes Mitglied nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht.

5. Die Gesamtzahl der Stimmzettel wird ermittelt (Stimmzettelzahl).
6. Sie sollte mit der Zahl der Haken im Wählerverzeichnis + der Zahl der eingenommenen Wahlscheine (erste Zeile) übereinstimmen.
7. Stimmen die Ergebnisse bei Nr. 5 und 6 überein, ist die Wählerzahl ermittelt.
8. Falls eine Differenz besteht, werden die Stimmzettelbündel, alle 10er-Stapel und die 100er-Stapel nochmals nachgezählt. Besteht Übereinstimmung mit der vorangegangenen Zählung, ist dies die maßgebende Wählerzahl.
9. Besteht weiterhin keine Übereinstimmung, wird die Verbindungsperson über die Differenz zu den Abstimmungsvermerken informiert. Die Differenz wird in der Niederschrift bei Nr. 3.2 vermerkt.
10. Die Wählerzahl wird in das Zählblatt Zeile B eingetragen. Es gilt die Zahl der Stimmzettel.
11. Die Stimmzettel werden zu Stapeln sortiert und anschließend die Sortierung geprüft:
 - a. Stimmzettel mit **gleicher Erst- und Zweitstimme**, diese können gleich nach den 10 möglichen Wahlvorschlägen vorsortiert werden;
 - b. Stimmzettel mit **ungleicher Erst- und Zweitstimme** (auch nur eine gültige Stimme);
 - c. Stimmzettel, die **ungekennzeichnet und zweifelsfrei im Ganzen ungültig sind** (beide Stimmen ungültig);
 - d. Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken geben** und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.
12. Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (11 d), werden ausgesondert, dem Wahlvorsteher übergeben und von diesem getrennt verwahrt.
13. Die **ungekennzeichneten und zweifelsfrei im Ganzen ungültigen Stimmzettel** des Stapels 11 c werden gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Die Zählergebnisse werden in Spalte 1 Zeile C (für die Erststimme) und Spalte 1 Zeile E (für die Zweitstimme) eingetragen.
14. Diese Stimmzettel werden oben rechts fortlaufend nummeriert mit „U lfd. Nr.“.
15. Danach werden die Stimmzettel mit gültiger Erst- und Zweitstimme für den **gleichen Wahlvorschlag** des Stapels 11 a getrennt für die 11 möglichen Wahlvorschläge gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht, größere Stapel werden wieder in 10er Bündeln und evtl. versetzt zu 100er Stapeln abgelegt.

16. Bei allen Kontrollzählungen durch eine andere Person wird immer auch die richtige Sortierung überprüft (sind alle Stimmabgaben für den gleichen und den richtigen Wahlvorschlag).
17. Die festgestellten Ergebnisse werden in Spalte 1 Zeilen D1 ff für die Erststimme und in Spalte 1 Zeilen F1 ff für die Zweitstimme eingetragen.
18. In Spalte 1 Zeile D wird die Summe der gültigen Erststimmen und in Spalte 1 Zeile F die Summe der gültigen Zweitstimmen aus diesen Stimmzetteln ermittelt und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
19. Stimmen alle Zählergebnisse überein, werden die Stapel mit gleicher Erst- und Zweitstimme getrennt bei Seite gelegt.
20. Nun werden die Stimmzettel mit **ungleicher Erst- und Zweitstimme** oder mit nur einer eindeutig ungültigen Kennzeichnung (Stapel 11 b) nach den Zweitstimmen für die 16 Listen sortiert.
21. Stimmzettel, deren Erststimme gültig, deren Zweitstimme aber ungültig ist, bilden als ungültige einen eigenen Stapel, werden gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Die Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile E eingetragen.
22. Die gültigen Zweitstimmen werden getrennt für die 16 sortierten Listen gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Bei allen Zählungen wird auch die richtige Sortierung überprüft.
23. Alle Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile F1 bis F16 eingetragen. In Spalte 2 Zeile F wird die Summe der gültigen Zweitstimmen aus diesem Stapel errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
24. Stimmen alle Zählergebnisse überein, werden diese Stimmzettel mit ungleicher Erst- und Zweitstimme – auch die mit eindeutig ungültiger Zweitstimme – nach der Erststimme sortiert.
25. Stimmzettel, deren Zweitstimme gültig, deren Erststimme aber ungültig ist, bilden als ungültige einen eigenen Stapel, werden gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Die Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile C eingetragen.
26. Die gültigen Erststimmen werden für jeden Wahlvorschlag gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Bei allen Zählungen wird auch die richtige Sortierung überprüft.

27. Alle Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile D1 bis D14 eingetragen. In Spalte 2 Zeile D wird die Summe der gültigen Erststimmen aus diesem Stapel errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
28. Zuletzt tritt der gesamte Wahlvorstand zur Beschlussfassung über die Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben zusammen (Stapel 11 d). Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die Stimmzettel werden oben rechts fortlaufend nummeriert mit „Z lfd. Nr.“. Über den Stimmenspalten wird vermerkt, ob die Stimme gültig oder ungültig gewertet wird.

Dabei stehen

1 für die Erst- oder
2 für die Zweitstimmen,

G für gültig oder
U für ungültig.

Z Nr.1	
Stimmzettel	
1G	2U
ABC <input type="radio"/>	<input type="radio"/> ABC
BCD <input type="radio"/>	<input type="radio"/> BCD
CDE <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> CDE
DEF <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> DEF
FGH <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> FGH
GHI <input type="radio"/>	<input type="radio"/> GHI

29. Die Zahl der für ungültig gewerteten Erststimmen wird im Zählblatt, Spalte 3 Zeile C eingetragen. Die ungültigen Zweitstimmen werden in Spalte 3 Zeile E erfasst
30. Die Zahl der für gültig gewerteten Erststimmen wird im Zählblatt, Spalte 3 Zeilen D1 bis D14 beim jeweiligen Wahlvorschlag eingetragen.
31. In Spalte 3 Zeile D wird die Summe der gültigen Erststimmen aus diesem Stapel gebildet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
32. Die Zahl der für gültig gewerteten Zweitstimmen wird im Zählblatt, Spalte 3 Zeilen F1 bis F16 beim jeweiligen Wahlvorschlag eingetragen.
33. In Spalte 3 Zeile F wird die Summe der gültigen Zweitstimmen aus diesem Stapel gebildet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
34. Nun müssen alle gültigen und ungültigen Stimmen im Zählblatt erfasst sein. Sollte eine Unsicherheit bestehen, sprechen Sie bitte sofort die Verbindungsperson an.
35. In Spalte 4 Zeilen C bis F16 werden die Summen aus den Spalten 1 bis 3 gebildet.
36. Die ungültigen Erststimmen in Spalte 4 Zeile C und die gültigen Erststimmen in Spalte 4 Zeile D müssen zusammen die Wählerzahl in Zeile B ergeben.
37. Danach wird zur Kontrolle in Spalte 4 die Summe der Zeilen D1 bis D14 (Erststimmen nach Wahlvorschlägen) errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis si-

cher Übereinstimmung besteht. Sie muss mit dem Wert in Spalte 4 Zeile D übereinstimmen.

38. Die ungültigen Zweitstimmen in Spalte 4 Zeile E und die gültigen Zweitstimmen in Spalte 4 Zeile F müssen zusammen die Wählerzahl in Zeile B ergeben.
39. Danach wird zur Kontrolle in Spalte 4 die Summe der Zeilen F1 bis F16 (Zweitstimmen nach Wahlvorschlägen) errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht. Sie muss mit dem Wert in Spalte 4 Zeile F übereinstimmen.
40. Bitte jetzt sofort die Verbindungsperson informieren.
41. Besteht in den Arbeitsschritten 36 bis 39 Übereinstimmung, wird das Ergebnis im Zählblatt telefonisch als Schnellmeldung durchgegeben.
42. Besteht keine Übereinstimmung, beraten Sie mit der Verbindungsperson das weitere Vorgehen. Bitte nicht auf eigene Faust weiterarbeiten, danke!
43. Wenn die Schnellmeldung bestätigt wurde - vorher bitte nicht auflegen - ist die Ergebnisermittlung abgeschlossen.
44. Schriftführer und Stellvertreter vervollständigen die Niederschrift, zeitgleich bearbeiten die anderen Mitglieder die Arbeitsanleitungen 6 und 7 – Verpackungsanleitungen.
45. Die Schriftführer übertragen die Ergebnisse aus dem Zählblatt in das Ergebnisblatt der Niederschrift.
- 46. Die Niederschrift wird vollständig ausgefüllt! Sie ist ein wichtiges Wahldokument!**
47. Auf Seite 1 der Niederschrift werden alle Abweichungen von der geplanten Besetzung vermerkt. Ist ein Mitglied nicht erschienen, wird es gut sichtbar gestrichen. Hinzugekommene werden ergänzt.
48. Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis im Wahlbezirk auf Seite 2ff der Niederschrift mündlich bekannt.
- 49. Die vollständig ausgefüllte Niederschrift wird von allen Mitgliedern unterschrieben!**
50. Die Arbeit wird nach Arbeitsanleitungen 6 und 7 – Verpackungsanleitung – fortgesetzt.

